

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Rechtsanwalt Olaf Stallmach
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Rechtsanwältin Sabine Renner

Fachanwältin für Familienrecht

Hauptstr. 4, 01454 Radeberg

Telefon: 03528/400110

Telefax: 03528/400118

E-Mail: info@kanzlei-stallmach.de
Homepage: www.Kanzlei-Stallmach.de

*Liebe Mandantin,
Lieber Mandant,*

wir wünschen Ihnen allen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

*Wir alle erleben „verrückte“ Zeiten, wo die Wahrheit liegt, wissen wir „noch“ nicht.
Auch in der Rechtsprechung und den Gesetzesvorlagen „rumpelt“ es gewaltig, zumindest ist neben Genderwahn vieles in Bewegung.*

Vor diesem Hintergrund erhalten Sie unsere aktuelle Mandanteninformation.

Mit freundlichen Empfehlungen

*Stallmach
Rechtsanwalt*

Arbeitsrecht

Lohnanspruch bei pandemiebedingter Betriebsschließung?

Wird aufgrund geltender Coronaschutzverordnung die Schließung des Betriebes angeordnet, hat der Arbeitnehmer gleichwohl Anspruch auf Lohnzahlung gegenüber dem Arbeitgeber, sollte kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für den Arbeitnehmer bestehen. Denn der Arbeitgeber trägt, so das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, das Betriebsrisiko, d. h., das Risiko des Arbeitsausfalls.

Das gilt auch für Lohnansprüche geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer verweigert Zustimmung zur Einführung Kurzarbeitergeld - was nun?

Verweigert der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit zu schließen, kann der Arbeitgeber bei erheblichem Arbeitsausfall eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen.

An diese Änderungskündigung dürfen, so das Arbeitsgericht Stuttgart, „keine erhöhten Anforderungen gestellt werden, um den Zugang zum vorgesehenen und beschäftigungspolitisch gewünschten Kurzarbeitergeld nicht zu verbauen“. Der Verweis auf den Ausspruch einer Änderungskündigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist schließt „eine sinnvolle Nutzung der Regelungsinstrumentarien der Kurzarbeit aus. Das gilt insbesondere gerade während der Corona-Pandemie, die eine Schließung von Einrichtungen ohne längere Ankündigung zur Folge hat“.

Allerdings ist das kein Freibrief für den Arbeitgeber. In jedem Fall muss die außerordentliche Kündigung verhältnismäßig sein und die Einführung der Kurzarbeit mit einer angemessenen Vorlaufzeit angekündigt werden.

Sollten Sie beabsichtigen, eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen zu wollen, wollen Sie sich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen.

Arbeitszeiterfassung mit Fingerabdruck - ist das zulässig?

Wird eine Erfassung der Arbeitszeit per Fingerabdruck-Scanner eingeführt, werden biometrische Daten verarbeitet. Das ist nach der Datenschutzgrundverordnung nur ausnahmsweise möglich.

Voraussetzung ist u. a., dass die Verarbeitung erforderlich ist, damit der Arbeitgeber die ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann.

Ohne Einwilligung des Arbeitnehmers ist eine Arbeitszeiterfassung per Fingerabdruck-Scanner nicht zulässig, weil unter Berücksichtigung der Bedeutung der Arbeitszeiterfassung eine solche Erforderlichkeit nicht festgestellt werden kann. Deshalb können Arbeitnehmer, die sich weigern, einen derartigen Scanner zu benutzen, auch nicht abgemahnt werden, weil eine Pflichtverletzung infolge der Weigerungshaltung nicht vorliegt, so das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung ab 01.07.2021, Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung beachten!

Verkehrsrecht

Desinfektionskosten

Wenn eine Autowerkstatt ein Unfallfahrzeug vor und nach der Reparatur Corona-bedingt desinfiziert, so darf sie nur einen Teil der Kosten dafür einer Versicherung in Rechnung stellen. Und zwar jene, die für die Desinfektion vor der Abholung durch den Kunden anfallen. Das zeigt ein Urteil des Amtsgerichts Wolfratshausen (Az.: 1 C 687/20).

Die Desinfektion vor der Hereinnahme des Autos in die Werkstatt dagegen sei für den Reparaturbetrieb eine interne Arbeitsschutzmaßnahme, die unter die Allgemeinkosten falle und keine eigenen Zahlungspflichten auslösen könne. Diesen Teil der Kosten durfte die Werkstatt somit nicht berechnen.

Wie immer geht der Streit dann weiter zur Höhe, zwischenzeitlich haben sich Pauschalen, ähnlich der Aufwandspauschale in Höhe von ca. 30,00 € durchgesetzt.

Baurecht

Unwirksame Klausel in Bauträgerverträgen

Der Wunsch nach den eigenen 4 Wänden ist ungebrochen. Wer ein geeignetes Baugrundstück ergattert hat, lässt sich dann schnell von vorformulierten Verträgen binden.

Verhandlungen über den Vertragsinhalt sind mit dem Bauträger meist nicht möglich.

Doch sind alle Klauseln in diesen Verträgen auch wirksam?

Eine Klausel steht auf dem Prüfstand, muss der Käufer vor Abnahme den Kaufpreis vollständig zahlen? Oder ist die Abnahme vom Einsatz eines Sachverständigen des Bauträgers abhängig?

Tipp:

Wir prüfen Ihre Verträge gern vor der Abnahme, damit Ihre Rechte dann nicht beeinträchtigt werden, wenn Sie vor Abnahme Mängel feststellen und der Bauträger Sie mit der Zahlung vor Abnahme unter Druck setzt.

Materialengpass-Verzug des Bauunternehmers

Steigende Preise für Material, Lieferschwierigkeiten von Baustoffen, das gehört heute zum Alltag im Baubereich. Der Bauunternehmer sieht sich seinem Auftraggeber gegenüber Schadenersatz- und Vertragsstrafenansprüchen ausgesetzt.

Solche Ansprüche, meist unter knapp kalkulierten Fertigstellungsfristen, setzen jedoch ein Verschulden voraus. Für ein fehlendes Verschulden trägt allerdings der Bauunternehmer die Darlegungs- und Beweislast.

Dieser Rechtsfrage wird durch die Gerichte leider nicht einheitlich entschieden, wie wird die Stellung eines Lieferanten oder Subunternehmers beurteilt? Handelt es sich um Erfüllungsgehilfen, muss sich der Bauunternehmer dessen Verschulden wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.



Ähnlich wie das Kalkulationsrisiko hat der Bauunternehmer auch das Beschaffungsrisiko zu tragen, also die volle Haftung zu übernehmen. Schutz hiervoor bieten lediglich individuelle Vertragsklauseln oder aber eine kluge Formulierung von Vorbehalten.

Wollen Sie Ihre Angebots- und Vertragsklauseln anpassen? Sprechen Sie uns gern an.

Stundenlohn - häufiger Streitpunkt

Das BGB kennt keine besonderen Vorschriften über die Vergütung von Stundenlohnarbeiten.

Nach BGH reicht es, wenn eine schlüssige Begründung des Zeitaufwandes für die zu bemessende Vergütung dargelegt wird! Eine Differenzierung, welche Arbeitsleistung mit welcher Zeit an welchem Tag erbracht wurde, ist nicht notwendig. Nachweise oder Belege, sogenannte Stundenberichte/Stundenlohnzettel sind nicht zwingend. Anders bei der VOB/B:

Hier bedarf es einer Stundenlohnvereinbarung, der AN muss die Arbeiten vor Beginn anzeigen und diese Arbeiten dokumentieren (tägliche oder wöchentliche Stundenlohnzettel).

Der AN muss beachten, dass zum Nachweis eine Bestätigung durch den Berechtigten erfolgt, das kann das bevollmächtigte Bauüberwachungsbüro oder aber nur der AG selbst sein.

Aber Vorsicht, auch bei bestätigten Stundenlohnzetteln kann ein Vergütungsanspruch entfallen, wenn in der Leistungsbeschreibung beispielsweise vermerkt ist „...einschließlich aller Nebenarbeiten...“.

Fehlt es an einer Vereinbarung oder einer Anzeige vor Beginn, kann im Zweifel auch bei bestätigten Stundenlohnzetteln nicht von einer konkludenten Vereinbarung für Stundenlohnarbeiten ausgegangen werden.

Fazit:

Der AN sollte frühzeitig für eine Rechtsklarheit sorgen, möglichst vor Beginn der Stundenlohnarbeiten.

Über Einzelheiten beraten wir Sie gern, auch die Vorbereitung entsprechender notwendiger **Musterformulare**.

Vorsorge

Vorsorge-Leitfaden

„Wer zu spät kommt den bestraft das ...“

Jeder kennt diesen Spruch, er hat sich eingepägt, doch behandelt ihn auch jeder richtig?

Wer kennt das nicht, die täglichen Aufgaben nehmen zu, von Entbürokratisierung nichts zu spüren, die tägliche Arbeitszeit reicht nicht mehr aus, alle anfallenden Arbeiten für die Firma zu erledigen, Freizeit weicht für die Erfüllung aller sich aufstauenden Aufgaben. Ja, wir wissen, das trifft nicht für alle zu, aber für viele. Doch denken genau Sie auch einmal darüber nach, dass man Vorsorge planen muss, Vollmachten, Patientenverfügung, vielleicht auch ein Testament oder überhaupt einmal einen Gedanken an dieses Problem zu verschwenden, was muss ich alles klären, wenn es mir mal nicht gut geht oder ich für einige Zeit ausfalle, läuft meine Firma weiter, wie ist meine Familie informiert, habe ich alle wichtigen Dinge für einen solchen Fall bzw. Zeitraum geregelt? Das wird im Alltagsgeschäft vergessen oder dem Alltagsgeschäft geopfert.

Tipp:

Wir bieten Ihnen eine sachkundige Beratung und können Ihnen, zugeschnitten auf Ihre jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, einen entsprechenden Vorsorge-Leitfaden erarbeiten.

Anwaltskanzlei Stallmach



Rechtsanwalt Olaf Stallmach
Hauptstraße 4, 01454 Radeberg

Telefon: 03528/400110